



Vereinsatzung

des
Vereins für Sport und Gemeinschaftspflege
von 1968 e.V. Stapelfeld

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Zweck
- § 3 Mittelverwendung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Ausschluss aus dem Verein
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Status der Mitglieder
- § 9 Ehrenmitglied
- § 10 Organe
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Wahlen
- § 14 Kassenprüfer/Kassenprüfung
- § 15 Ordnungen
- § 16 Ehrenrat
- § 17 Abteilungen
- § 18 Vereinsjugend
- § 19 Haftung
- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Inkrafttreten

Satzung VSG Stapelfeld

§ 1. Name Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein für Sport und Gemeinschaftspflege von 1968 e.V. Stapelfeld infolge VSG genannt hat seinen Sitz in Stapelfeld.
- (2) Der VSG ist Mitglied im Deutschen Sportbund und der ihm angeschlossenen Verbände.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reinbek eingetragen
- (4) Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres.
- 5) Gerichtstand ist Reinbek.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des VSG ist die sportliche und kulturelle Betätigung seiner Mitglieder. Die im VSG sporttreibenden Mitglieder sind nach Sportarten in Abteilungen zusammengefasst.
- (2) Der VSG lehnt politische-, konfessionelle-, rassistische und wirtschaftliche Bestrebungen ab.
- (3) Der VSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Paragraphen der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der VSG ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des VSG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus

Mitteln des VSG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VSG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des VSG können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Volljährigkeit.
- (3) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) Beim Ableben einer natürlichen Person
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- (2) Ein Mitglied tritt aus dem VSG aus durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem VSG. Eine Kündigung kann zum 30.06. und zum 31.12. ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehr-

Satzung VSG Stapelfeld

heit aller anwesenden Mitglieder. Ein Mitglied kann aus dem VSG ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt, wenn ein Mitglied

a) die Interessen des VSG gröblich verletzt oder das Ansehen des VSG vorsätzlich schädigt

b) trotz mehrfacher Mahnung seine Beiträge nicht entrichtet.

Der Ausschluss kann vom Vorstand beantragt werden. Zu dem Antrag ist das betroffene Mitglied zu hören.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied den Ehrenrat anrufen, dessen Entscheidung ist entgültig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Näheres regelt die Finanzordnung

§ 8 Status der Mitglieder

Die Mitglieder werden unterschieden in

a) aktive volljährige Mitglieder

b) fördernde Mitglieder

c) aktive Jugendliche Mitglieder bis zur Volljährigkeit

d) Ehrenmitglieder

§ 9 Ehrenmitglied

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den VSG Verdient gemacht haben. Der Vorstand ist be-

rechtigt eine Ehrenmitgliedschaft auszusprechen. Ehrenmitglieder des VSG sind von der Beitragspflicht freigestellt. Sie haben Stimmrecht im VSG.

§ 10 Organe

Organe des VSG sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Ehrenrat

d) die Jugendversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(2) Mindestens einmal im Jahr, im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher bekannt zu geben. Sie erfolgt durch Aushang im Bekanntmachungskasten des VSG sowie durch Zustellung / Verteilung durch die Abteilungsleiter an die stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Abteilung.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb sind innerhalb von 4 Wochen einzu-berufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangt.

Satzung VSG Stapelfeld

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen spätestens 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht und begründet werden.

(5) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeit nur dann zugelassen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit der Behandlung einverstanden ist. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(7) Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(8) Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme

(10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Je zwei von ihnen vertreten gemeinschaftlich den VSG gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern in der Weise eingeschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 3.000,- € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Sportwart
- c) dem Jugendwart
- d) den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit aus, kann der Vorstand einen Vertreter benennen, der von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 13 Wahlen

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des VSG werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im VSG endet auch das Amt als Vorstand.

(3) In dem Jahr mit ungerader Endziffer der Jahreszahl werden

- der 1. Vorsitzende
- der Kassenwart
- der 1. Kassenprüfer
- der Ehrenrat
- der Sportwart gewählt

Satzung VSG Stapelfeld

In dem Jahr mit gerader Endziffer der Jahreszahl werden

- der 2. Vorsitzende
 - der 2. Kassenprüfer
- gewählt

(4) Die Vorsitzenden der Abteilungen werden von den Abteilungsversammlungen auf Dauer von 2 Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 14 Kassenprüfer/ Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt umschichtig jeweils für 2 Jahre. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge ist unzulässig.

§ 15 Ordnungen

(1) Zur Regelung des inneren Vereinslebens erlässt der VSG folgende Ordnungen:

- a) Geschäftsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Jugendordnung
- d) Ehrungsordnung

(2) Die Ordnungen werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 16 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern die nicht zum Vorstand

gehören. Diese wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden des Ehrenrates. Er wird tätig in den in der Satzung genannten Fällen.

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Ehrenratsmitglieder anwesend sind.

(2) Der Ehrenrat wird auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch den Vorsitzenden des Ehrenrates einberufen. Der Antragsteller und der Antragsgegner müssen eine Woche vor dem Verhandlungstag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes benachrichtigt werden.

Den Beteiligten ist in der Verhandlung Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich in eigenen Person oder durch einen Vertreter zum Gegenstand der Verhandlung zu äußern.

Der Ehrenrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich und mit Gründen versehen zuzustellen. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

§ 17 Abteilungen

(1) Zur Unterhaltung des Sportbetriebes kann der Vorstand auf Antrag Abteilungen einrichten und schließen.

(2) Die Abteilungsversammlung wählt vor der Mitgliederversammlung des VSG den Abteilungsvorstand. Dieser besteht mindestens aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Einer von

Satzung VSG Stapelfeld

beiden vertritt die Abteilung im Vorstand des VSG.

(3) Die Abteilungen führen keine eigene Kasse. Alle finanziellen Verpflichtungen werden durch den Kassenwart getätigt. Näheres regelt die Finanzordnung des VSG

(3) Mannschaftskassen sind erlaubt.

§ 18 Vereinsjugend

Der Vereinjugend gehören alle Mitglieder bis zum 25. Lebensjahr an.

Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen.

§ 19 Haftung

Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen des über den Landessportverband für alle Mitglieder abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtvertrages.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Wird mit der Auflösung des VSG nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein, angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das zuständige Finanzamt hierzu zu hören.

(2) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Stapelfeld, vertreten durch den Bürgermeister die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

(3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederersammlung über die Einsetzung eines Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom2000 verlesen und beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister an Stelle der Satzung vom.....in Kraft